

Entwurf Revision VO über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich GebV-En

27.4.2017

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>Änderung eines Ausdrucks</p> <p>Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Bundesamt» durch «BFE» ersetzt.</p>		
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen			
<p>Art. 1 Gegenstand</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen, Dienstleistungen sowie für Aufsichtstätigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> des Bundesamtes für Energie (Bundesamt) und der im Bereich Energie mit dem Vollzug betrauten Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts (andere Vollzugsorgane). <p>2 Sie regelt ferner die Aufsichtsabgaben im Bereich Kernenergie und Stromversorgung.</p> <p>3 Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.</p> <p>4 Vorbehalten bleiben die Artikel 23-25 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998.</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 und 4</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen, Dienstleistungen sowie für Aufsichtstätigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> des Bundesamtes für Energie (BFE); der im Bereich Energie mit dem Vollzug betrauten Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts (andere Vollzugsorgane); und der Vollzugsstelle. <p>4 <i>Aufgehoben</i></p>		
<p>Art. 2 Verzicht auf Gebühren</p> <p>Keine Gebühren werden erhoben für die Gewährung von Bundesbeiträgen.</p>	<p>Art. 2 Verzicht auf Gebühren</p> <p>1 Keine Gebühren werden erhoben für die Verfahren zur Gewährung von Bundesbeiträgen.</p> <p>2 Von Absatz 1 ausgenommen sind die Verfahren für die Erteilung von Ge-</p>		

Revision Revision VO über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich GebV-En

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	othermie-Erkundungsbeiträgen und Geothermie-Garantien.		
2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen			
<p>Art. 10 Gebühren im Bereich allgemeine Energie</p> <p>Das Bundesamt erhebt Gebühren namentlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewilligungen; b. Anerkennungen von Prüfstellen; c. Verfügungen von Massnahmen im Zusammenhang mit der nachträglichen Kontrolle von Anlagen und Geräten. 	<p>Art. 10 Gebühren im Bereich allgemeine Energie</p> <p>Das BFE und die Vollzugsstelle erheben Gebühren namentlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Auskünfte nach Artikel 103 Absatz 1 und 3 der Verordnung vom ... über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien; b. Bewilligungen; c. Anerkennungen von Prüfstellen; d. Verfügungen von Massnahmen im Zusammenhang mit der nachträglichen Kontrolle von Anlagen und Geräten. 	<p>a. <i>Streichen</i></p>	<p>Zu Art. 10 lit. a: Ein Antragsteller soll für die Auskunft über seinen Platz in der Warteliste keine Gebühr bezahlen müssen.</p>
<p>Art. 13c Gebühren im Bereich Zielvereinbarungen</p> <p>Die vom Bundesamt nach Artikel 30^{octies} Absatz 1 Buchstaben a und c der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 beauftragten privaten Organisationen erheben für ihre Dienstleistungen Gebühren.</p>	<p>Art. 13c Gebühren im Bereich Zielvereinbarungen</p> <p>Die vom BFE nach den Artikeln 41 Absatz 1 Buchstaben a und c und 53 Absatz 4 der Energieverordnung vom ... beauftragten Dritten erheben Gebühren für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erarbeitung des Vorschlags für eine Zielvereinbarung mit den Unternehmen; b. die Unterstützung der Unternehmen beim Erstellen der jährlichen Berichterstattung über die Umsetzung der Zielvereinbarung. 		
	<p>Art. 14a Gebühren im Bereich Geothermie</p> <p>1 Für die Bearbeitung eines Antrags auf Leistung eines Geothermie-Erkundungsbeitrags für die Prospektion oder die Exploration kann das BFE eine Gebühr von maximal 25 000 Franken erheben.</p>		

Revision Revision VO über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich GebV-En

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>2 Für die Bearbeitung eines Antrags auf Leistung einer Geothermie-Garantie kann das BFE eine Gebühr von maximal 50 000 Franken erheben.</p>		
	<p>Art. 14b Gebührenerhebung durch die Vollzugsstelle Die Vollzugsstelle erhebt für ihre Kosten im Vollzug des Herkunftsnachweiswesens Gebühren nach Aufwand.</p>		
	<p>Anhang 3 Gebührenrahmen im Bereich des Herkunftsnachweiswesens</p>	<p><i>Auf die Gebührenerhöhung ist zu verzichten</i></p>	<p>Die Gebühren für HKN sind zum Teil deutlich höher als im aktuellen System. Eine Gebührenerhöhung ist nicht gerechtfertigt. Es ist z.B. nicht nachvollziehbar, weshalb die Entwertung der HKN nach dem Wortlaut in der Verordnung max. 0.05 CHF/MWh kosten soll. Aktuell ist die Entwertung kostenlos. Mit der Einrichtung der zentralen Vollzugsstelle sollen die Verfahren in Fördersystem vereinfacht und Reduktionen der Vollzugskosten angestrebt werden. Dies kann der Evaluation der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) von Juli 2012 entnommen werden. Die Reduktionen der Vollzugskosten müssen sich auch in den Gebühren widerspiegeln. Derzeit ist die Gebührenhöhe im Tarifreglement der Swissgrid geregelt (https://www.swissgrid.ch/dam/swissgrid/experts/goo/facts/preisliste_2017_de.pdf). Dieses sieht eine maximale Gebühr von CHF 0.017/MWh für die Ausstellung eines Herkunftsnachweises vor. Auch die Gebühren für die übrigen Transaktionen im Zusammenhang mit Herkunftsnachweisen liegen mit CHF 0.01/MWh deutlich tiefer als im vorliegenden Verordnungsentwurf vorgesehen. Eine Verdrei- oder gar Verfünffachung der maximalen Gebührenhöhe lässt sich nicht begründen und ist auch mit Blick auf den derzeitigen Wert der Zertifikate nicht gerechtfertigt. Anstatt die Gebühren zu erhöhen, sind vielmehr die Prozesse effizienter auszugestalten, um Kosten zu senken.</p>